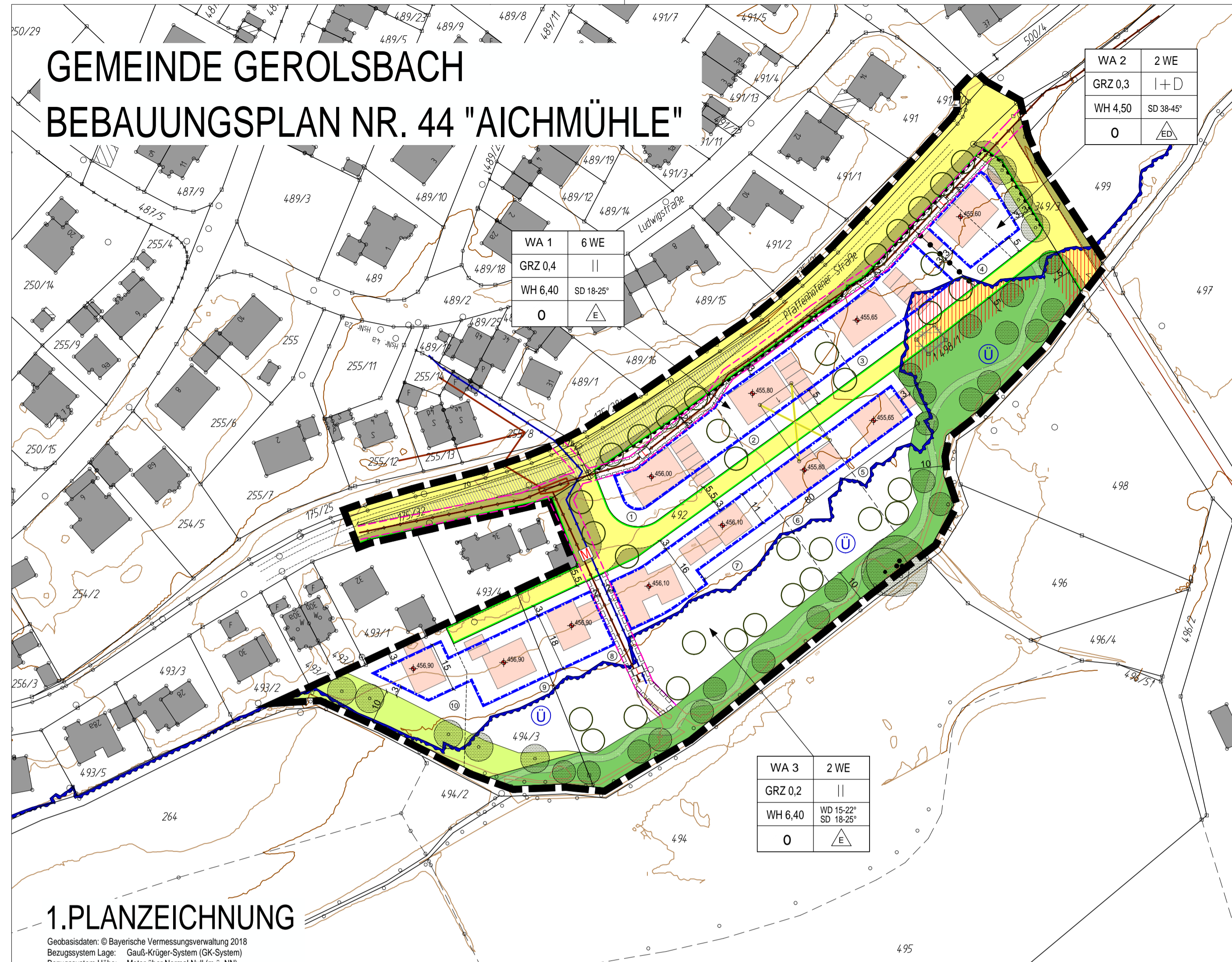


GEMEINDE GEROLSBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 44 "AICHMÜHLE"



1. PLANZEICHNUNG

Gebüdsdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018
 Bezugssystem Lage: Gauß-Krüger-System (GR-System)
 Bezugssystem Höhe: Meter über Normal Null (m ü. NN)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a; 9; 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr. 44 "Aichmühle"

als

SATZUNG

Eine Begründung in der letztgültigen Fassung ist beigefügt.

2. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**
- Art der baulichen Nutzung**

WA Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**

3.1 GRZ 0,35 höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,35

Die höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche grundsätzlich bis 50 v. 100 überschritten werden

3.2 Zahl der Vollgeschosse

II es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig

I+D es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig, das zweite Vollgeschoss ist nur durch den Ausbau des Dachgeschosses zulässig

3.3 WH 4,50 höchstzulässige Wandhöhe in m, z.B. 4,50 m

Die festgesetzte maximale zulässige Wandhöhe WH ist jeweils traufseitig in Außenwandlage zu messen, ab der Oberkante (OK) Rohfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut.

- Höhenbezugspunkt in m üNN, z.B. 456,90
- Zahl der Wohnungen

2 WE zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude, z.B. 2 (zwei) Wohnungen

Zusammengebaute Gebäude (Doppelhäuser) gelten als ein Wohngebäude.

- Mindestgrundstücksgrößen

Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhausbebauung beträgt 500 qm, die Mindestgrundstücksgröße für Doppelhausbebauung beträgt 600 qm (mindestens 300 qm je Doppelhaushälfte).

- Baugrenzen, Bauweise

6.1 festgesetzte Baugrenze

Es gelten die Abstandsflächenregelungen gem. Art. 6 BayBO.

6.2 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

6.3 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

- Bauliche Gestaltung

7.1 Dächer

Für Haupt- und Nebengebäude sind nur symmetrische Satteldächer SD mit einer Dachneigung von 18°-28° oder symmetrische Walmdächer WD mit einer Dachneigung von 15°-22° zulässig.

Für Haupt- und Nebengebäude sind nur symmetrische Satteldächer SD mit einer Dachneigung von z.B. 38°-45° zulässig.

Als Dacheindeckung sind ausschließlich rote bzw. rotbraune, sowie graue matte (nicht glänzende) Dachziegel oder gleichwertige Betondachsteine zulässig.

Garagen, Carports und Nebengebäude sind in gleicher Dachform und Dacheindeckung wie das Hauptgebäude zu gestalten, alternativ sind auch Flachdächer und flach, bis max. 1/3 der Länge des Hauptdaches zulässig, wenn sie mit extensiver Dachbegrünung mit mindestens 5,0 cm Substratauflage errichtet werden.

Untergeordnete erdgeschossige Anbauten und Überdachungen sind auch als Flachdächer und Puttdächer bis max. 18° Dachneigung zulässig. Sie sind auch mit Kupfer- oder Zinkblechdeckungen, Glasdach oder extensiver Dachbegrünungen zulässig.

7.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Photovoltaikanlagen

Dachaufbauten in Form von Gauben und Zwerchgiebeln sind erst ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Summe der Breite der Dachaufbauten je Dachseite darf max. 1/3 der Länge des Dachs betragen. Der First von Gauben und Zwerchgiebeln muss mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptfirstes des Dachs liegen. Dachgauben und Zwerchgiebel haben untereinander, sowie zum Ortsgang einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Dachaufbauten sind in gleicher Dachform und Dachneigung wie das Hauptdach oder mit geneigtem Puttdach bis max. 18° Dachneigung auszubilden. Als Eindeckung ist die gleiche Dacheindeckung wie die des Hauptdachs oder eine Eindeckung mit Kupfer- oder Zinkblech zu verwenden. Dacheinschnitte sind unzulässig. Photovoltaik- und Solarenergieanlagen auf Dachflächen sind zulässig; sie sind im gleichem Neigungswinkel wie die darunterliegende Dachfläche auszuführen.

- Garagen und Carports, Stellplätze und Nebenanlagen
- Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den Baugrundstücken innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Einfahrtsseite von Garagen muss einen Abstand von mindestens 5,0 m zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche als Stauraum einhalten. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Garagen und Carports sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.
- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Flächen für oberirdische Stellplätze, Grundstücks- und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterterrassen, Rasengittersteine, Rasenpflaster, Drainpflaster, u.ä.) anzulegen.
- Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Gerolsbach in jeweils aktueller Fassung ist zu beachten. Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Darüber hinaus ist je Wohngebäude je angefangene 3 Wohneinheiten ein zusätzlicher Besucherstellplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen (z.B. bei 1, 2 oder 3 Wohneinheiten je Wohngebäude ein zusätzlicher Besucherstellplatz, bei 4, 5 oder 6 Wohneinheiten je Wohngebäude 2 zusätzliche Besucherstellplätze). Bei Parksystemen, die eine vertikale Anordnung von Stellplätzen erlauben (Parken übereinander, z.B. Stapel-, Duplexgaragen etc.), kann für den Stellplatznachweis je horizontal projiziertem Parkstand (Parkstand im Grundriss) ausschließlich 1 Stellplatz angerechnet werden.
- Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,10 m über Gelände, als transparente und sockellose Zäune, mit einem Abstand zum Boden von mindestens 10 cm zulässig, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Vollständig geschlossene Einfriedigungen wie z.B. Gabionen, Mauern, etc. sind unzulässig. Heckenpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen als Einfriedung sind zulässig, Nadelgehölzhecken (heimisch oder fremdländisch) sind unzulässig.

Innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Überschwemmungsgebiets des Gerolsbachs sind auf den privaten Baugrundstücken jegliche Einfriedigungen, auch in Form von geschlossenen Heckenpflanzungen, welche den Wasserabfluss behindern können, unzulässig.

Einfriedigungen oder öffentlichen Grünflächen innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Überschwemmungsgebiets des Gerolsbachs sind nur im Beharren mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zulässig und nur, wenn sie als einfache Holzbalkenzäune ("Weide- oder Ranchzaun") und in Fließrichtung ausgeführt werden, so dass sie durchströmt werden können und den Wasserabfluss nicht behindern.

- Geländeveränderungen und Stützmauern

Geländeveränderungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Abragungen zur Freilegung von Kellergeschossen sind unzulässig.

Auffüllungen innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Überschwemmungsgebiets sind, mit Ausnahme der gem. 12.2 festgesetzten Flächen, unzulässig.

Auffüllungen sind generell nur bis auf Höhe des unmittelbar angrenzenden Straßenniveaus, bzw. an den Gebäuden bis auf Höhe der Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss zugelassen. Sie dürfen bis an die Grundstücksgrenzen herangeführt werden. Werden hierfür notwendige Anböschungen auf Nachbargrundstücken nicht zugelassen, so ist hier die Errichtung von Stützmauern mit einer max. sichtbaren Höhe von 0,6 m über natürlichem Gelände an der Grundstücksgrenze zulässig. Die Oberkante der Stützmauer darf das aufgefüllte Geländeniveau sowie die Oberkante der Erschließungsstraße am nächstgelegenen Punkt nicht überschreiten.

Geländeveränderungen sind grundsätzlich als Böschungen mit einer max. Neigung von 2:1 (Länge zu Höhe) auszubilden. Stützmauern, welche nicht zur Sicherung von Auffüllungen an den Grundstücksgrenzen dienen, sondern innerhalb des Baugrundstücks liegen, werden mit einer sichtbaren Höhe von max. 0,6 m über Gelände zugelassen. Sie haben einen Abstand von mindestens 1,0 untereinander sowie zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten. Sie sind mit Gehölzen vorzupflanzen oder als Natursteinmauern auszubilden.

- Grünordnung
- 11.1 Grünordnung allgemein

Alle nachfolgend festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind im Zuge der jeweiligen Bau- bzw. Erschließungsmaßnahme umzusetzen, spätestens jedoch in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme der Gebäude bzw. Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme. Ausgenommen davon sind die Bäume in den Verkehrsflächen.

Alle nachfolgend grünordnerisch festgesetzten Gehölze sind nach der Pflanzung artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Art und Mindestqualität zu ersetzen.

- 11.2 Privates Grün

Je 300 m² angefangene private Grundstücksfläche wird mind. ein Obstbaum oder heimischer Laubbaum als zu pflanzen festgesetzt. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume in den privaten Grünflächen zur Ortsrandgrünung können hierauf angerechnet werden.

Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Mindestqualität Obstbäume: Halb- oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

Die nicht überbauten priv. Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten zu gestalten.

Nadelgehölzhecken (heimisch oder fremdländisch) sind nicht zulässig.

Private offene PKW-Stellplätze sind mit Bäumen zu untergliedern. Bei aneinander gereihten Stellplätzen ist nach maximal 5 Stellplätzen ein mindestens 2 m breiter Grünstreifen mit mindestens einem heimischen Laubbaum vorzusehen (Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm).

Private Grünfläche zur Ortsrandgrünung; Nebenanlagen und Einfriedigungen innerhalb der privaten Grünfläche sind unzulässig.

zu pflanzender Baum in der privaten Grünflächen zur Ortsrandgrünung; Gesamtzahl gem. zeichnerischer Festsetzung; der Standort ist geringfügig (um bis zu 5 m) veränderbar; zulässig sind heimische Laubbäume I. und II. Wuchsortnung. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

- 11.3 Öffentliches Grün

Öffentliche Grünfläche; Die Flächen sind nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten zu gestalten.

zu pflanzender Baum in öffentlicher Grünfläche; Gesamtzahl gem. zeichnerischer Festsetzung; der Standort ist um bis zu 10 m veränderbar; zulässig sind autotypische, heimische Laubbäume. Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

- 11.4 Erhaltung Gehölzbestand

Die nachfolgend zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind während der Bauphase zu schützen, artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.

Bei Abgang ist der neue Standort bzw. die Anordnung, wenn notwendig, veränderbar.

zu erhaltender Baum

- 11.5 Anlage von Extensivwiesen im Überschwemmungsgebiet

Innerhalb ermittelten und in der Planzeichnung dargestellten Überschwemmungsgebiets des Gerolsbachs (siehe 12.1) ist auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen eine Extensivwiese zu entwickeln. Die erste Mahd hat nicht vor dem 15. Juni zu erfolgen. Der zweite Schnitt hat ab September zu erfolgen. Es sind nur autotypische Gehölze zulässig. Das Mähgut ist vollständig abzufahren. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.

- 12 Wasserwirtschaft
- 12.1 Innerhalb des ermittelten und in der Planzeichnung dargestellten Überschwemmungsgebiets des Gerolsbachs sind Geländeauffüllungen und bauliche Anlagen (Nebenanlagen, Stellplätze, Einfriedigungen, etc.) sowie abflusshemmende Heckenpflanzungen grundsätzlich unzulässig.

Ebenso unzulässig ist hier die Lagerung von Gegenständen, welche den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können (z.B. Brennholz, etc.).

- 12.2 Bereich, in dem Geländeauffüllungen zur Herstellung der Verkehrsflächen und zur Hochwasserfreilegung der Baugrundstücke zulässig sind.

Für die Auffüllungen ist im Beharren mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ein Retentionsraum ausgleich von 55 m³ Volumen im Bereich der Fl.Nrn. 496 und 498, Gmkg. Gerolsbach, noch vor Auffüllung des Geländes zu errichten.

Nach der Auffüllung des Geländes sind im Allgemeinen Wohngebiet bauliche Anlagen und Einfriedigungen entsprechend der Festsetzungen zulässig.

- Verkehrsflächen
- 13.1 Straßenbegrenzungslinie
- 13.2 öffentliche Verkehrsfläche mit unverbindlichem Vorschlag zur Gestaltung des Straßenraums (M = Abstellfläche Mülltonnen)
- 13.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt; unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße 2084 sind nicht zulässig.
- 13.4 freizuhaltenden Sichtflächen

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

- 14 Sonstige Festsetzungen
- 14.1 Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen bzgl. dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung
- 14.2 Maßzahl in Metern, z.B. 5,0 m
- 14.3 Mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Gerolsbach zu belastende Fläche
3. Hinweise
- 1 Hinweise durch Planzeichen

 - bestehende Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer, z.B. 233
 - aufzuhebende Flurstücksgrenze
 - bestehendes Haupt- und Nebengebäude
 - abzubrechendes Haupt- und Nebengebäude
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Ordnungsnummer einer vorgeschlagenen Bauparzelle, z.B. 8
 - unverbindlicher Bebauungsvorschlag (Hauptgebäude / Garage)
 - unverbindlicher Pflanzvorschlag Laubbaum
 - Vorschlag Wirtschaftsweg in öffentlicher Grünfläche
 - Höhenschichtlinien des vorhandenen Ureländes mit Angabe der Höhe in m üNN
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet des Gerolsbachs bei HQ100 = 13,1 m³/s; Hochwasserspiegel bei 454,74 - 454,85 m üNN
 - vorhandener Mischwasser- / bzw. Regenwasserkanal mit von Bebauung freizuhaltendem Schutzstreifen (jeweils 2,0 m beidseitig der Leitungssache)

- Die Planzeichnung ist für Maßnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese dem Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu melden und im Einvernehmen zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.
- Kellergeschosse und deren Öffnungen sind mindestens bis zu einer Höhe von 455,40 m üNN wasserdicht auszuführen, Heizölbehälter sind gegen Auftrieb zu sichern.
- Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
- Das Grundwasser steht relativ oberflächennah an. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.
- Alle Vorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Wasserversorgung sowie an den Schmutz- und Regenwasserkanal anzuschließen. Der ordnungsgemäße Anschluss ist bei der Gemeinde Gerolsbach anzuzeigen.
- Für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet in den Gerolsbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen, dass vor der geplanten Einleitung das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt und die Entwässerungseinrichtungen entsprechend der geprüften und genehmigten Planung errichtet werden können. Die wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind gemäß WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) vorzulegen. Bei der Planung ist das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das Arbeitsblatt DWA-A 117 (Bemessung von Rückhalteräumen) in den jeweils aktuellen Fassungen zu berücksichtigen.
- Zum Schutz der Umwelt ist auf die Verwendung fossiler Brennstoffe soweit wie möglich zu verzichten. Die Verwendung regenerativer Brennstoffe und Energiequellen wird ausdrücklich empfohlen.
- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- Auf die erforderlichen Grenzabstände von Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen (Gehölze über 2 m Höhe; 4 m Abstand) und zu Nachbargrundstücken entsprechend Art. 47 und 48 AGBG wird hingewiesen.
- Bei geplanten Baumpflanzungen in Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien und unterirdischen Versorgungsleitungen nicht behindert wird.
- Mit den Genehmigungsunterlagen ist ein qualifizierter Freilichengestaltungsplan mit Angaben zu natürlichen und geplanten Geländehöhen, Einfriedigungen, Auffüllungen, Bepflanzungen und Oberflächenbelastungen (Materialien) einzureichen.
- Die Abfallgefäße der Parzellen 8, 9 und 10 sind zur Entleerung am Abfuhrtag auf den eigens hierfür ausgetrennten Flächen im Straßenraum der Erschließungsstraße bereitzustellen.
- Bei Abbruch bestehender Gebäude ist auf das Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu achten. Vor Abriss sind die Gebäude von einer fachkundigen Person auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten zu untersuchen.
- Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke können zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Gerolsbach, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach, eingesehen werden.
- Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.

4. VERFAHRENSVERMERKE (Verfahren nach § 13 b BauGB)

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.01.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.07.2018 hat in der Zeit vom 17.08.2018 bis 18.09.2018 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.07.2018 hat in der Zeit vom 17.08.2018 bis 18.09.2018 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.11.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2018 bis 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.11.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2018 bis 04.02.2019 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Gerolsbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.02.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.02.2019 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt Gerolsbach, den

Gerolsbach, den

.....

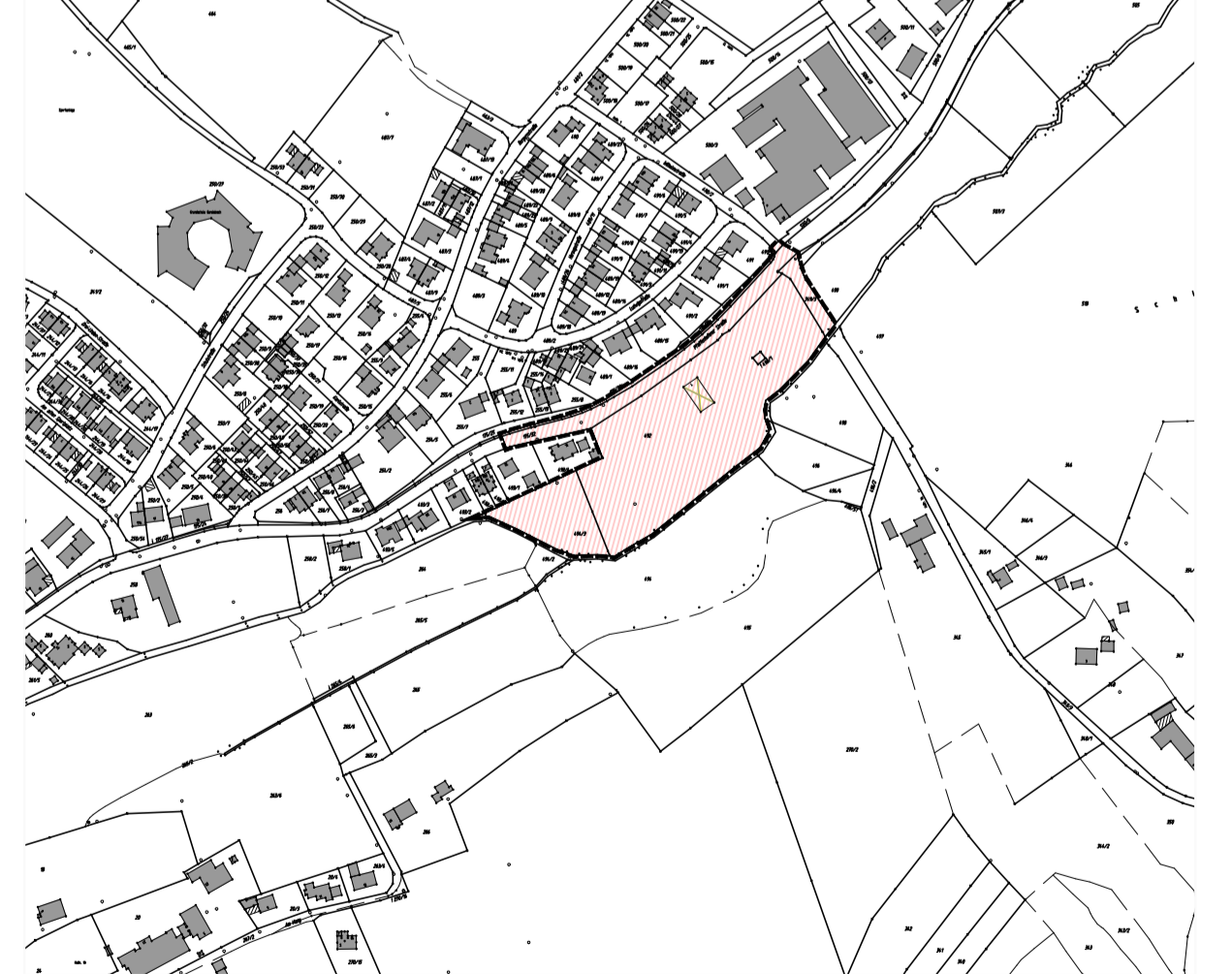
Martin Seitz
Erster Bürgermeister

Siegel

GEMEINDE GEROLSBACH LANDKREIS PFAFFENHOFEN AN DER ILM

BEBAUUNGSPLAN NR. 44 "AICHMÜHLE"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 5.000



ENTWURFSVERFASSER: WipflerPLAN

Architekten Stadtplaner Bauingenieure Vermessungsingenieure Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 504622
Fax: 08441 504629
Mail: ue@wipflerplan.de

PFAFFENHOFEN, DEN 17.07.2018
GEÄNDERT, DEN 14.11.2018
GEÄNDERT, DEN 12.02.2019

